

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**6-streifiger Ausbau der BAB 59 zwischen dem Autobahndreieck Köln-Porz und der Anschlussstelle Flughafen in Köln-Porz (LSG 22, EZ 1 und 2)  
hier: Beteiligung des Beirats gem. § 11 (2) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)**

### Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	29.10.2012

### Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde nimmt die Antragsunterlagen zum Ausbau der BAB 59 zwischen Autobahndreieck Porz und Anschlussstelle Flughafen Köln-Bonn zur Kenntnis und gibt eine Stellungnahme dazu ab.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

Die geplante Baumaßnahme umfasst den 6-streifigen Ausbau der BAB 59 zwischen dem Autobahndreieck Köln-Porz und der Anschlussstelle Flughafen Köln-Bonn.

Die Baumaßnahme ist im Bedarfplan für die Bundesfernstraßen als „vordringlicher Bedarf“ eingestuft. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Verkehrsqualität ist der Ausbau dringend erforderlich.

Die Länge der Ausbaustrecke beträgt ca. 3 km. Der Ausbau erfolgt in symmetrischer Form. Im Zuge des Ausbaus werden die dortigen Überführungsbauwerke abgebrochen und neu hergestellt. Die untergeordneten Verkehrswege werden durch Veränderung ihrer Gradienten an die neuen Bauwerke angepasst.

Für die Theodor-Heuss-Str. ist während der Bauzeit eine provisorische Brücke mit beidseitigen Gehwegen vorgesehen, die für die Dauer der Bauzeit die Verkehrsströme der L 358 sowie der Heumarer Str. aufnimmt.

Zur Abschirmung der Wohngebiete vor Verkehrslärm sieht die Planung die Errichtung von 5,20 m bis zu max. 7,90 m hohen Lärmschutzwänden vor.

An weiteren Maßnahmen sind u.a. die Anlage eines Versickerungsbeckens in den Freiflächen westlich der Autobahn sowie die Verlegung von Leitungen und auch eines Wirtschaftsweges vorgesehen.

Durch den 6-streifigen Ausbau werden bislang unbefestigte Böden (ca. 3,4 ha) versiegelt und damit die Bodenfunktionen zerstört.

Insgesamt werden 6,8 ha Fläche in Anspruch genommen. Überwiegend handelt es sich hierbei straßenbegleitende Gehölzstreifen und Grasfluren (insg. 5,3 ha) und nur zu einem geringen Anteil (1,5 ha) außerhalb der Autobahnböschungen und –begleitflächen befindliche Biotopstrukturen wie Ackerflächen, Garten- und Grünflächen sowie Gehölzbestände.

Gemäß artenschutzrechtlichen Gutachten konnten kein Nist- und Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden.

Durch die Beseitigung der straßenbegleitenden Gehölzstreifen beidseitig der Autobahn geht die z.Zt. vorhandene Einbindung der Autobahn in die Umgebung in Teilabschnitten zeitweise verloren.

Als Kompensation ist im Ausbaubereich geplant, die landschaftliche Eingliederung durch entsprechende Neuanpflanzungen nach Möglichkeit wiederherzustellen und die Strukturvielfalt der Böschungsvegetation zu erhöhen.

Mit dem verbleibenden Ausgleichdefizit soll eine Teilfläche auf dem Gelände Brasseur entsiegelt und begrünt werden (Laubwald mit Waldmantel und Saum).

Die Ausbaustrecke liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans, der östlich der Autobahn, das Landschaftsschutzgebiet L 22 festsetzt. Als Entwicklungsziel ist dort das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft“ festgelegt.

Für die Freiflächen westlich der Autobahn stellt der Landschaftsplan das Entwicklungsziel 2 „Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Grünanlagen“ dar. In diesen Freiflächen sind Landschaftsplan-Maßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt.

Weitere Informationen können den Antragsunterlagen zu o.g. Vorhaben, die dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde zur Verfügung gestellt wurden, entnommen werden.

Das Vorhaben bedarf einer Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz. Das Planfeststellungsverfahren wurde auf Antrag von der Bezirksregierung eingeleitet.

Die Untere Landschaftsbehörde hat als Träger eines öffentlichen Belangs zu den Antragsunterlagen Stellung genommen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Hiermit wird dem Beirat gem. § 11 (2) LG NW die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Anlagen: 3